



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 12.04.2023

Voraussichtliches Ablaufdatum: 12.10.2023

Meldungsnummer: UV02-0000002759

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Winterthur, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur

Gerichtlicher Entscheid gegen Brevia Treuhand AG

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

Brevia Treuhand AG

CHE-106.510.501

ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo

8400 Winterthur

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

betreffend **Organisationsmangel**

Es wird verfügt:

1. ...

2. Der Antragsgegnerin wird eine **Frist von 20 Tagen** ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um den rechtmässigen Zustand herzustellen.

Bei Säumnis oder unbeheflichen Einwendungen würde durch Urteil des Gerichts die Auflösung der Antragsgegnerin und ihre Liquidation nach den Konkursregeln angeordnet (Art. 731b Abs. 1^{bis} Ziff. 3 OR).

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

3. Der rechtmässige Zustand kann hergestellt werden, indem die Antragsgegnerin

- eine im Register der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde eingetragene Revisionsstelle bestellt und diese beim Handelsregisteramt des Kantons Zürich anmeldet oder F
- den Verzicht auf eine Revision eintragen lässt (Art. 727a Abs. 2 OR) und
- einen Verwaltungsrat ernennt und diesen beim Handelsregisteramt anmeldet und
- eine Vertretung mit Wohnsitz in der Schweiz ernennt und beim Handelsregisteramt anmeldet

- ein gültiges Domizil eintragen lässt.

4. An die Antragsgegnerin ergehen folgende Hinweise:

- Eine allfällige Behebung des Mangels während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen. Das Gericht behandelt nur das vorliegende Verfahren.

- Bei Behebung des Mangels während des Laufs der Frist gemäss Ziff. 2 dieser Verfügung wird das Gericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende Verfahren ist daraufhin wegen Gegenstandslosigkeit durch Verfügung des Gerichts zu beenden.

- Erfolgt die Behebung des Mangels nach Fällung des Urteils durch das Gericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Antragsgegnerin steht es aber offen, beim Gericht ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.

- Eingaben an das Gericht haben schriftlich zu erfolgen.

5. ...

Geschäftsnummer: EO230018

Entscheiddatum: 06.04.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Winterthur

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Winterthur,
Lindstrasse 10,
8400 Winterthur